

Merkblatt für Sammlerinnen und Sammler

Nutzen Sie die demokratische Möglichkeit des Volksgesetzgebungsverfahrens, um Ihre Meinung zu äußern! Wir danken Ihnen sehr für Ihr Engagement.

1. Unsere Kinder werden in den Schulen viel zu früh voneinander getrennt – daran hat das novellierte Schulgesetz nichts geändert. Zwei Drittel der sächsischen Bevölkerung wünschen sich laut einer EMNID-Umfrage von 2017 ein längeres gemeinsames Lernen für die Kinder in Sachsen. Daher soll mit einem Volksgesetzgebungsverfahren die Möglichkeit geschaffen werden, dies auch in Sachsen zu realisieren. Durch das Hinzufügen der Schulart „Gemeinschaftsschule“ im Schulgesetz soll es Schulen möglich sein, sich im Einvernehmen mit dem Schulträger zu einer Gemeinschaftsschule zu entwickeln, in der alle Schulabschlüsse möglich sind.

Ein Volksgesetzgebungsverfahren in Sachsen setzt sich aus dem Einreichen eines Volksantrages als erste Stufe (unterstützt mit 40.000 Unterschriften), der zweiten Stufe – dem Volksbegehren – (450.000 Unterschriften) und der dritten Stufe – dem Volksentscheid, bei dem alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger abstimmen können, – zusammen.

2. Mitglieder im Bündnis „Gemeinschaftsschule in Sachsen – Länger gemeinsam Lernen“ sind:

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen
- DGB Sachsen
- DIE LINKE Sachsen
- Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.
- GEW Sachsen
- Grundschulverband, Landesgruppe Sachsen
- GRÜNE JUGEND Sachsen
- Gute Schule e.V.
- Junge GEW Sachsen
- Jusos Sachsen
- KSS – Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
- Landeselternrat Sachsen
- Landeschülerrat Sachsen
- Linksjugend Sachsen
- Omse e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen
- SPD Sachsen
- ver.di Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Volkssolidarität Sachsen e.V.

Informationen zu den Kernforderungen stehen auf dem Info-Zettel des Bündnisses „Was soll ich hier eigentlich unterschreiben“ bereit.

3. Beachten Sie bitte unbedingt die folgenden Hinweise zur technischen Bewältigung eines Volksantrages. **Nur jede im Freistaat Sachsen wahlberechtigte Person (mindestens 18 Jahre alt, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Sachsen gemeldet) darf den Volksantrag mit ihrer Unterschrift und den dabei unbedingt notwendigen Angaben zur Person unterstützen:**

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) –	Datum der Unterzeichnung	eigenständige Unterschrift	Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVG
1	Musterfrau	01.01.1990	Musterstraße 2	01.10.2018	Monika Musterfrau	
	Monika		01244 Musterstadt			
2						

Für die Unterschriftensammlung dürfen **nur die offiziellen Vordrucke** verwendet werden, die Sie im Unterschriftenbüro in Ihrer Nähe (www.gemeinschaftsschule-in-sachsen.de/unterschriftenbueros) erhalten. **Unterschriften auf selbst erstellten oder vervielfältigten Listen werden nicht anerkannt.** Bitte **alle Angaben** unbedingt gut lesbar ausschreiben. Wenn körperlich beeinträchtigten Personen beim Ausfüllen der Liste geholfen wurde, so muss dies in der Nebenspalte in Form eines „Ja“ vermerkt werden.

Sehr wichtig: Die Unterschriften auf einem Sammelbogen sollten stets nur von Einwohnerinnen und Einwohnern derselben Gemeinde (desselben Einwohnermeldeamtsbezirks) stammen. Denn die Unterschriften **müssen** durch die Gemeinde, d.h. durch die **Einwohnermeldeämter**, auf der Rückseite jedes Unterschriftenbogens bestätigt werden. Die Behörde (Einwohnermeldeamt) muss die Bestätigung der Unterschriften **unentgeltlich und unverzüglich** bearbeiten (§ 6 Satz 2 VVVG) und die nach erfolgter Stimmrechtsbestätigung nun gültigen Bögen zurückgeben. **Es ist notwendig**, für die Bewohnerinnen und Bewohner unterschiedlicher Kommunen getrennte Unterschriften-Bögen zu verwenden.

Bisherige Erfahrungen belegen, dass die Städte und Gemeinden die Stimmrechtsbestätigungen sehr genau nehmen und **eine Bestätigung verweigern, wenn**

- die oder der Unterzeichnende nicht stimmberechtigt ist,
- die Angaben unvollständig sind,
- Abkürzungen bzw. – II – („Gänsefüßchen“) für das Zitieren darüber stehender, gleicher Angaben (z.B. Anschrift bei Ehepartnern, Datum der Unterschrift) verwendet wurden,
- die Eintragungen unleserlich sind,
- jemand den Volksantrag mehrfach unterschrieben hat oder
- die unterzeichnende Person in der betreffenden Stadt oder Gemeinde nicht identifizierbar ist (keinen Hauptwohnsitz hat).

Sie haben sodann **drei** Möglichkeiten, mit gesammelten Unterschriften weiter zu verfahren:

- a) Sie geben die ausgefüllten, aber noch nicht vom Einwohnermeldeamt bestätigten Bögen im Unterschriftenbüro in Ihrer Nähe ab (siehe unten).
- b) Sie legen Ihre Bögen selbst dem zuständigen Einwohnermeldeamt vor **und** geben die ausgefüllten und bestätigten Bögen im Unterschriftenbüro ab.
- c) Sie senden die vom **Einwohnermeldeamt bestätigten Listen** selbst an die zentrale Sammelstelle:

**Bündnis Gemeinschaftsschule in Sachsen
c/o Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.
Prießnitzstraße 18
01099 Dresden**

Ihr Unterschriftenbüro in der Nähe finden Sie unter:

www.gemeinschaftsschule-in-sachsen.de/unterschriftenbueros

Falls Fragen zum Datenschutz aufkommen, finden Sie entsprechende Hinweise in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Unterstützung für den Volksantrag ‚Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen‘“.

WWW.GEMEINSCHAFTSSCHULE-IN-SACHSEN.DE

KONTAKT:

Bündnis Gemeinschaftsschule in Sachsen
c/o Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.
Prießnitzstraße 18 | 01099 Dresden
kontakt@gemeinschaftsschule-in-sachsen.de
www.gemeinschaftsschule-in-sachsen.de

SPENDEN:

Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE78 4306 0967 1163 3532 00
BIC: GENODEM1GLS

VEREINSREGISTER:

Amtsgericht Dresden
Registernummer: 6948
Finanzamt Dresden Nord
Steuernummer: 202/140/18773